



Vergabe von Rettungsdienstleistungen

Unsere Forderung:

Privilegierung der im Katastrophenschutz eingebundenen Hilfsorganisationen bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen.

Durch Änderungen im Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) sollte die Beauftragung von Rettungsdienstleistungen ausschließlich an gemeinnützige Hilfsorganisationen erfolgen, die aktiv im Katastrophenschutz bzw. zur Bewältigung von Großschadensereignissen eingebunden sind.

Das System der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in der Bundesrepublik Deutschland wird weltweit gerühmt und als Vorbild geachtet. Aufgrund des effizienten Zusammenspiels der maßgeblichen Akteure wie der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen gelingt es, ein aufeinander aufbauendes System der Notfallhilfe zu gewährleisten, welches auch bei größeren Schadenslagen innerhalb kürzester Zeit professionelle Personal- und Sachressourcen mobilisieren kann.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ist seit über 70 Jahren im Sektor der Notfallrettung, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Förderung der Selbsthilfe (Erste Hilfe u. a.) tätig.

Der Zivil- und Katastrophenschutz in Deutschland baut maßgeblich auf dem Rettungsdienst auf. Das Ehrenamt ist dabei die Basis für einen leistungsfähigen Zivil- und Katastrophenschutz in Deutschland. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ehrenamtliche Kräfte an den hauptamtlichen Rettungsdienst angebunden sein müssen, um in der Praxis für Einsätze im Zivil- und Katastrophenschutz geübt zu sein. Der Großeinsatz Niedersächsischer Johanniter z. B. in Ahrweiler hat dieses eindrucksvoll gezeigt.

Deshalb ist es notwendig, die Bereichsausnahme zu erhalten bzw. eindeutig festzuschreiben. Der vormals bestehende Wettbewerb um die Vergabe im Rettungswesen hat teilweise falsche Anreize gesetzt, deshalb hat das Europäische Parlament die Bereichsausnahme im Rettungsdienst ermöglicht. Dies hat der deutsche Gesetzgeber im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt (§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB).